

Vorblatt

Problem:

Personalprobleme bei freiwilligen Feuerwehren

Ziel:

Umsetzung der Anliegen

Inhalt/Problemlösung:

Erleichterungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Organisationen beim Zugang zum Lenken von Kraftfahrzeugen, die geringfügig die Gewichtsgrenze für die Lenkberechtigung für die Klasse B überschreiten

Alternativen:

Keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**- Finanzielle Auswirkungen:**

Durch diese Novelle entsteht kein zusätzlicher finanzieller Aufwand.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

keine

-- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

-- Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

keine

- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

keine

- Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

keine

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Ein gewisses Spannungsverhältnis könnte zu Art. 3 Abs. 1 zweiter Anstrich der EU-Führerscheinrichtlinie 91/439/EWG des Rates bestehen. Jedoch wird die vorgeschlagene Regelung auch im Hinblick auf eine ähnliche Bestimmung in Deutschland für unproblematisch erachtet.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Für die Feuerwehren wird mit dieser Novelle eine Sonderbestimmung für den Erwerb der Lenkberechtigungsklasse B geschaffen. Die Feuerwehren sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben zum guten Teil auf freiwillige ehrenamtliche Arbeitskräfte angewiesen. Die bei ihrer Tätigkeit zu lenkenden Fahrzeuge weisen aufgrund des technischen Fortschrittes bei der Ausstattung und der Sicherheit ein geringfügig höheres Gesamtgewicht als 3500 kg auf und sind daher mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B nicht mehr zu lenken. Daher ist es notwendig, eine Sonderregelung zu schaffen, um das System der Ehrenamtlichkeit bei diesen Organisationen nicht zu gefährden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 3):

Zusätzlich zum Feuerwehrführerschein wird eine Sonderregelung für Feuerwehrfahrzeuge bis 5,5 t höchstzulässige Gesamtmasse getroffen. Dabei handelt es sich um Fahrzeuge, die exakt das Aussehen und die Abmessungen von Fahrzeugen haben, die unter die Klasse B fallen, aber aufgrund ihrer technischen Ausstattung geringfügig schwerer sind. Aus diesem Grund erscheint es vertretbar, dass das Personal der Feuerwehren auch diese Fahrzeuge mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B lenkt, sofern die Landesfeuerwehrkommandantin oder der Landesfeuerwehrkommandant eine Bestätigung ausstellt, aus der zu entnehmen ist, dass die betreffende Person zum Lenken dieser Fahrzeuge besonders geeignet ist. Diese Bestätigung ist nach einer feuerwehrinternen Schulung und Prüfung auszustellen, wenn die ausstellende Person zur Ansicht gelangt, dass die besondere Eignung im Umgang mit den in Frage kommenden Fahrzeugen gegeben ist. Die feuerwehrinterne Schulung und Prüfung wird in Inhalt und Umfang nicht näher determiniert. Durch diesen Spielraum können vorhandene Erfahrungen und Fahrpraxis der Kandidatinnen und Kandidaten bei der Ausstellung der Bestätigung individuell berücksichtigt werden.

Diese Bestätigung, deren Aussehen auch der individuellen Gestaltung der ausstellenden Person überlassen bleibt, ist streng an die aufrechte Lenkberechtigung für die Klasse B geknüpft, kann also nur so lange ausgeübt werden, als die betreffende Person auch im Besitz der gültigen Klasse B ist.

Zu Z 2 (§ 14 Abs. 1):

Die Verpflichtung, diese Bestätigung mitzuführen und bei einer Kontrolle auszuhändigen ist konsequenterweise hier aufzunehmen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 1. (3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse oder Unterklasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. Das Lenken von Feuerwehrfahrzeugen gemäß § 2 Abs. 1 Z 28 KFG 1967 ist jedoch außerdem mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B in Verbindung mit einem Feuerwehrführerschein (§ 32a) zulässig. Weiters ist das Ziehen von anderen als leichten Anhängern, die gemäß § 2 Abs. 1 Z 28 KFG 1967 Feuerwehrfahrzeuge sind, mit Zugfahrzeugen für die Klassen C oder D oder die Unterklasse C1 zulässig, wenn der Besitzer einer Lenkberechtigung für die Klasse B+E einen Feuerwehrführerschein (§ 32a) besitzt.

§ 14. (1) Z 1 bis Z 3 ...

4. beim Lenken eines Feuerwehrfahrzeuges der Klassen C, D, C+E oder D+E oder der Unterklassen C1 oder C1+E mit einer Lenkberechtigung für die Klassen B oder B+E (§ 1 Abs. 3 zweiter und dritter Satz) den Führerschein und den Feuerwehrführerschein

und auf Verlangen die entsprechenden Dokumente den gemäß § 35 Abs. 2 zuständigen Organen zur Überprüfung auszuhändigen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 1. (3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse oder Unterklasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. Das Lenken von Feuerwehrfahrzeugen gemäß § 2 Abs. 1 Z 28 KFG 1967 ist jedoch außerdem mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B in Verbindung mit einem Feuerwehrführerschein (§ 32a) zulässig. Weiters ist das Ziehen von anderen als leichten Anhängern, die gemäß § 2 Abs. 1 Z 28 KFG 1967 Feuerwehrfahrzeuge sind, mit Zugfahrzeugen für die Klassen C oder D oder die Unterklasse C1 zulässig, wenn der Besitzer einer Lenkberechtigung für die Klasse B+E einen Feuerwehrführerschein (§ 32a) besitzt. Feuerwehrfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 5500 kg dürfen überdies mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B gelenkt werden, wenn der Lenker zusätzlich im Besitz einer Bestätigung des Landesfeuerwehrkommandanten ist, dass er zum Lenken dieser Fahrzeuge besonders geeignet ist. Der Landesfeuerwehrkommandant bestimmt, unter welchen Voraussetzungen er diese Bestätigung ausstellt. Diese Bestätigung ist nur in Verbindung mit einer aufrechten Lenkberechtigung für die Klasse B gültig.

§ 14. (1) Z 1 bis Z 3 ...

4. beim Lenken eines Feuerwehrfahrzeuges der Klassen C, D, C+E oder D+E oder der Unterklassen C1 oder C1+E mit einer Lenkberechtigung für die Klassen B oder B+E (§ 1 Abs. 3 zweiter und dritter Satz) den Führerschein und den Feuerwehrführerschein,

5. beim Lenken eines Feuerwehrfahrzeuges mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 5500 kg den Führerschein und die Bestätigung gemäß § 1 Abs. 3 vierter Satz

und auf Verlangen die entsprechenden Dokumente den gemäß § 35 Abs. 2 zuständigen Organen zur Überprüfung auszuhändigen.